

Glossar zum Thema „Zwangsheirat“ Langfassung

Die Beiträge in diesem Glossar basieren großteils auf den unter dem jeweiligen Stichwort abrufbaren einzelnen Artikeln aus der freien Enzyklopädie Wikipedia (<http://de.wikipedia.org>), die unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation¹ steht. In der Wikipedia ist eine Liste der AutorInnen verfügbar. In diesem Glossar stehen die Quellen zu den einzelnen Definitionen jeweils am Ende der Beiträge.

Arrangierte Heirat

Die arrangierte Heirat wird zwar von Verwandten initiiert oder von EhevermittlerInnen bzw. anderen Bekannten arrangiert, aber grundsätzlich im Einverständnis der EhepartnerInnen geschlossen. Dies muss nicht bedeuteten, dass Braut und Bräutigam nicht in den Prozess der Heiratsvermittlung einbezogen werden². Ob und wie oft KandidatInnen ihre vorgesehenen EhegattInnen im Vorfeld treffen, ist von Familie zu Familie unterschiedlich, ebenso wie die Form, in der die Betroffenen ihre Ablehnung kundtun können, für den Fall dass sich keine Sympathie einstellt. Es wird auch von Situationen berichtet, in denen ein Lächeln, Verlegenheit oder gar Weinen als Zustimmung gewertet wurde. In bestimmten Fällen mag es daher strittig sein, ob es sich um eine Zwangsverheiratung handelt, zumal die Brautleute oft mehr oder weniger subtilem psychischem Druck ausgesetzt sind oder, in seltenen Fällen, auch gezwungen werden, sich (endlich) zu entscheiden, damit die Hochzeit stattfinden kann.

Die arrangierte Ehe ist kein religiös bedingtes Phänomen: Sie kommt in den meisten Kulturen und unter den AnhängerInnen aller großen Weltreligionen vor. Sie ist in der „westlichen Welt“ heute aber, im Gegensatz zu früher, sehr selten. Formen der arrangierten Ehe waren vor allem in bäuerlichen und auch in gehobenen bürgerlichen Kreisen bis ins frühe 20. Jahrhundert üblich. Im europäischen Adel waren arrangierte Ehen, die teilweise auch gegen den persönlichen Willen der

¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:GNU_Free_Documentation_License

² Gaby Straßburger hat das Heiratverhalten von türkischen MigrantInnen in Deutschland untersucht und dabei folgendes beobachtet: „Die Anbahnung einer arrangierten Ehe beruht auf vier Vorstufen, deren Länge und Ausgestaltung variabel ist und an denen jeweils verschiedene Akteure schwerpunktmäßig beteiligt sind. Die Seite der Frau und die Seite des Mannes erfüllen meist komplementäre Rollen.“

Idealtypischer Phasenablauf einer arrangierten Ehe

	Verhalten der ...	
	Seite des Mannes	Seite der Frau
1. Suche nach einer Partnerin	Aktiv	Reaktiv
2. Familiäre Vorstellungsbesuche	zunächst Besucher	zunächst Gastgeber
3. Antrag u. Entscheidung	Werbend	Zögernd
4. Verhandlungen u. Zeremonien	Aktiv	Aktiv
5. Feier u. Zusammenziehen	Aktiv	Aktiv

Zu den Regeln der arrangierten Eheschließung gehört es, dass die Vorstufen eins bis vier grundsätzlich ergebnisoffen zu halten sind: der Prozess kann prinzipiell an jeder Stelle abgebrochen werden, wenngleich mit jedem weiteren Schritt tendenziell das Risiko negativer Konsequenzen (wie etwa Ansehensverlust oder Konflikte zwischen den Familien) wächst. Insbesondere die ersten beiden Schritte, die unverbindliche Versuche darstellen, potentielle Partner miteinander bekannt zu machen, bleiben in der Mehrzahl der Fälle ohne Fortsetzung.“ (Straßburger, Gaby: Arrangierte Ehen sind keine Zwangsehen - Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15.2.05., www.gaby-strassburger.de/Statement_fuer_Landtag_NRW2005.pdf, S. 7)

Betroffenen geschlossen wurden, noch bis vor kurzem die Norm. In vielen südasiatischen Ländern ist die arrangierte Ehe heute noch die häufigste Heiratsform, insbesondere in Indien, Bangladesch, Pakistan und Sri Lanka. Global gesehen geht die Zahl der Eheschließungen, die arrangiert wurden, seit Jahren kontinuierlich zurück.

(http://de.wikipedia.org/wiki/Arrangierte_Heirat)

Gedankenanstöße zum Thema Zufriedenheit, Liebesglück und Extase in der Ehe

inklusive Kommentar eines indischen Psychoanalytikers

Arrangierte Ehe = automatisch unglückliche Ehe?

Zufriedenheit und sogar Liebesglück sind in einer arrangierten Ehe nicht ausgeschlossen. Besonders wenn die Betroffenen vom anderen Geschlecht getrennt aufwachsen und wenn die Heirat relativ früh erfolgte, ist die Wahrscheinlichkeit relativ groß, dass die Ehe funktioniert, so der bekannte indische Psychoanalytiker Sudhir Kakar, Autor von zahlreichen Büchern über Liebe und Sexualität: „Oft verlieben sich die Partner nach der Heirat wirklich ineinander. Das Fehlen jeglicher Erfahrung mit dem anderen Geschlecht, der Mangel an Vergleichsmöglichkeiten, trägt dazu bei, daß man sich eben in den Partner verliebt, sofern der einigermaßen in Ordnung ist.“

Liebesheirat = automatisch glückliche Ehe?

„Auch weltweit betonen Psychologen inzwischen, daß Verliebtheit und Leidenschaft nicht tragfähig genug für eine lang dauernde harmonische Ehe sind. Gemeinsamkeiten und geteilte Werte sowie Respekt vor dem anderen sind wichtiger als das kurzzeitige Wallen der Hormone - wenngleich es auch schön sein kann, sich an die anfängliche, überschwengliche Zeit zu erinnern. Werden bei uns fast 40 Prozent der Ehen wieder geschieden, so sind Scheidungen auf dem indischen Subkontinent noch immer selten, wenn auch nicht mehr vollkommen geächtet. „Die Stabilität der Ehen ist auch dadurch gesichert, daß die Menschen die Heirat nicht mit solch hohen Ansprüchen eingehen wie im Westen, wo die Ehe so viele unausgesprochene Erwartungen erfüllen soll“, meint Kakar. (...)Vor allem in den oberen Schichten der Gesellschaft ändert sich das allmählich, die Frauen werden anspruchsvoller. Aber viele spotten auch ein bißchen über die westlichen Vorstellungen von ewiger Romantik, meint der Psychoanalytiker Kakar: „Mit der Ehe kann man Zufriedenheit erreichen, und in Europa soll es Ekstase sein.““

(Zitate aus: „Nach der Hochzeit kommt die Liebe“, ein Beitrag von Antonia Rötger in der „Welt“ vom 5. November 2005, www.welt.de/data/2005/11/05/798931.html?prx=1)

Äußere Zwänge: Sachzwänge & kulturelle Zwänge

Äußere Zwänge, die sich auf die Form der Eheschließung auswirken, sind Umstände, die von den Betroffenen als nicht oder schwer veränderbar wahrgenommen werden und die freie Willensentscheidung beeinträchtigen oder verunmöglichen. Unterschieden werden können *Sachzwänge* wie Schwangerschaft, Existenzsicherung oder Aufenthaltsfragen (siehe das Stichwort *Zweckehe/Vernunfthe*) und *kulturelle Zwänge* (Familienerwartungen, Traditionen, etc.). Bis in die jüngste Gegenwart wurden auch hierzulande Menschen gezwungen zu heiraten, sobald ein Kind „unterwegs“ war.

Blutrache

Die Blutrache ist ein Prinzip zur Sühnung von Verbrechen. Hierbei straft die Familie des Opfers den Täter und seine Familie, oftmals auch um die Familienehre wiederherzustellen. Unter Familie ist dabei zum Teil nicht nur die biologische Verwandtschaft zu verstehen, sondern auch ein Clan oder eine (Verbrecher-)Bande. Ein Ausgestoßener, für den sein Clan keine Blutrache üben würde, ist in diesem System schutzlos.

Theoretisch gilt hierbei das Talionsprinzip (Auge um Auge, Blut für Blut oder Leben für Leben). Das heißt, dass durch den Tod des Mörders der Konflikt beendet wurde. Dabei ist es nicht unüblich, dass beide Familien unter Hinzuziehung eines Schlichters in einem Treffen das Vorgehen abklären. In der Tradition mancher Völker ist die Strafe aber oftmals schlimmer als das vorangegangene Verbrechen. Die Blutrache kann dann zu langen, blutigen Auseinandersetzungen führen, da die bestrafte Familie meist Rache für die Strafe nimmt, die andere Familie wiederum dafür Rache nimmt.

Die Blutrache ist Kennzeichen von Rechtssystemen, in denen das staatliche Gewaltmonopol nicht vollständig zur Durchsetzung gelangt ist, wie dies auch im Mittelalter in vielen Regionen Europas der Fall war. Unter diesen Umständen diente die Rache beispielsweise als Schutz eines Reisenden außerhalb seines eigenen Stammesgebiets.

Zu den Ländern, in denen es auch heute noch Fälle von Blutrache gibt, gehören Albanien, Brasilien, Ecuador und Italien. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Blutrache>)

Brautraub – Entführungsehe

Die (zumeist gewaltsame) Entführung eines Mädchens bzw. einer Frau zum Zweck der Eheschließung war im Frühmittelalter in Europa (trotz Illegalität) recht weit verbreitet und kommt heute noch in einigen Regionen im Kaukasus, in Zentralasien und Ozeanien vor. Geschieht die Entführung gegen den Willen der Frau, spricht man von **Brautraub**, bei Zustimmung der Braut hingegen von einer **Entführungsehe**. In spielerischer Form hat sich diese Tradition in Form der Brautentführung, bei welcher der Bräutigam die Braut materiell oder mit einem Versprechen auslösen muss, auch in Österreich bis heute erhalten. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Entf%C3%BChrungsehe>)

Brautpreis

Der Brauch des Brautpreises ist vor allem in Entwicklungsländern verbreitet, in abgemilderter Form als *Mitgift* jedoch weltweit. Im Wesentlichen hat er zwei gegensätzliche Formen:

1. Der „Preis“, den der Brautvater dem Bräutigam bzw. dessen Herkunftsfamilie zahlt, um die künftige Versorgung der Braut und oft auch ihren Sozialstatus sicherzustellen.

2. Der Preis, den der Bräutigam oder dessen Vater zahlen muss, um dem Brautvater die Aufwendungen und oft auch den Verlust einer Arbeitskraft abzugelten.

Positiv an diesen Bräuchen zu bewerten ist einerseits die Betonung der Bedeutung, welche solcherart die Gesellschaft der Verbindung zweier Familien bzw. der Ehe beimisst, und andererseits eine gewisse wirtschaftliche und/oder soziale Absicherung der jungen Frau bzw. ihrer bzw. Herkunftsfamilie.

Negativ ist in vielen Ländern, dass die Brautpreise in Relation zum durchschnittlichen Einkommen zu hoch sind bzw. durch übertriebenen Standesdünkel noch weiter steigen. Dadurch kommt es vielfach zu hoher Verschuldung oder es wird das Heiraten für manche Kreise unerschwinglich. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Brautpreis>)

Ehemündigkeitsalter

In Österreich liegt das *Ehemündigkeitsalter* seit dem 29.12.2000 für Frauen und Männer einheitlich bei 18 Jahren. 16- oder 17jährige können allerdings auch eine Ehe eingehen, sofern dies das Gericht genehmigt. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist die Volljährigkeit des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin (KRÄG 2001 Art. II Z. 1).

Das Mindestheiratsalter für Frauen liegt nicht in allen Staaten gleich hoch (Äthiopien: 15 Jahre; Ägypten, Deutschland, Pakistan: 16 Jahre; Indien, Bangladesch: 18 Jahre; Ghana: 21 Jahre).

Ehrenmord

Ehrenmord ist ein Begriff, der die vorsätzliche Tötung eines Menschen, durch die – aus der Sicht des Täters – die Ehre des bzw. der Getöteten, des Täters oder einer dritten Person oder Personengruppe wiederhergestellt werden soll, bezeichnet. Der Begriff *Ehrenmord* bezieht sich auf eine *traditionelle Vorstellung von Ehre*, welche nichts mit der *Achtungswürdigkeit* im Sinne der Aufklärung zu tun hat.

Laut Weltbevölkerungsbericht der UNO werden alljährlich weltweit mindestens 5.000 Mädchen und Frauen im Namen der sittlichen Ehre ermordet. Nur die wenigsten Fälle kommen jedoch vor Gericht, so dass die Dunkelziffer weitaus höher liegen muss. Die Schätzungen liegen zwischen 10.000 und 100.000 Fällen jährlich, so dass hier keine verlässliche Aussage gemacht werden kann. Auch Männer werden bisweilen im Namen der „sittlichen Ehre“ umgebracht oder fallen der *Blutrache* zum Opfer.

Grundlage für Ehrenmord ist der traditionelle Ehrenkodex in bestimmten, traditionalistischen Teilen einiger Gesellschaften. Zu den Ländern, aus denen die meisten Ehrenmorde berichtet wurden, zählen Jordanien, der Libanon, Pakistan, Syrien und die Türkei. Ehrenmorde geschehen aber auch in Bangladesch, Brasilien, Ecuador und Indien sowie in Italien und anderen

europäischen Ländern.³ Sie treten oft in islamisch geprägten Ländern auf, in einigen islamischen Staaten sind Ehrenmorde aber vollkommen unbekannt. Der „Ehrenmord“ ist eine präislamische Praxis, die eigentlich jeder religiösen Grundlage entbehrt.

Im Wertesystem vieler traditionell streng patriarchaler Gesellschaften hängt die gesellschaftliche Ehre der Männer in einer Familie auch vom normgerechten Verhalten ihrer weiblichen Angehörigen ab. Als Verletzung der sittlichen Ehre gilt, wenn eine Frau die ihrem Geschlecht auferlegten Regeln und Normen verletzt, beispielsweise wenn eine Frau eine außereheliche sexuelle Beziehung eingeht bzw. auch nur im Verdacht steht, dies getan zu haben oder zu beabsichtigen. Von der Verletzung der sexuellen Ehre ist die ganze Familie betroffen, vor allem ihre männlichen Verwandten, die als verantwortlich für den Schutz der Ehre gelten. Die Ehre wird auch verletzt, wenn eine Frau von einem Mann vergewaltigt wird.

Im Verständnis dieser Kulturen geht es weniger darum, die Frau, die Schande über die Familie gebracht hat, zu strafen, sondern eher darum, den Schandfleck aus der Familie zu entfernen. Im Normalfall wird die gesamte erweiterte Familie von den Vorfällen informiert und entscheidet gemeinsam über das weitere Vorgehen. So sind zwar meist nahe männliche Verwandte (Väter, Brüder, Ehemänner) die Täter, an der Tatvorbereitung sind jedoch auch Frauen beteiligt.

Für Aufsehen sorgte 2005 in Deutschland der Fall der jungen Hatun Sürücü, die von ihren Brüdern ermordet worden sein soll, nachdem sie ein freies Leben führen wollte und sich gegen die von ihrer Familie arrangierte Zwangsehe mit ihrem Cousin ausgesprochen hatte. Im österreichischen Zillertal wurde im März 2004 die 20jährige Layla M. mit 14 Messerstichen getötet. Mit dem Mord wollte der 17jährige Bruder die durch Laylas angebliche Männerbekanntschaften beeinträchtigte Familienehre wiederherstellen.

In vielen Ländern gehen Täter von Ehrenmorden straffrei aus und werden nicht wegen Mord oder Totschlag angeklagt bzw. verurteilt. Vielerorts werden wegen der spezifischen kulturellen Traditionen Verbrechen im Namen der Ehre von Richtern toleriert. In Ländern, wo das nicht so ist (wie z. B. in der Türkei), werden oft Minderjährige zur Tat angestiftet, um Strafmilderung zu erreichen. Inzwischen stehen in der Türkei Ehrenmorde auch bei Jugendlichen unter sehr hoher Strafe, was dazu geführt hat, dass die Zahl der Ehrenmorde dort drastisch abgenommen hat. Erwachsenen droht bei Morden - auch bei Ehrenmorden - eine lebenslange Strafe.

Bis weit in die 1990er Jahre wurden Ehrenmorde nicht als Menschenrechtsverletzungen behandelt, sondern als in die jeweilige nationale Gesetzgebung fallende „normale Verbrechen“. Erst auf Druck von Frauenrechtsorganisationen, wie beispielsweise Terre des Femmes, haben in den letzten Jahren Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch angefangen, diese Problematik aus einer Menschenrechtsperspektive zu betrachten. Terre des Femmes Deutschland hat am 25. November 2004 eine zweijährige Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ begonnen. In Schweden hat die Organisation Kvinnoforum mit Unterstützung der EU das europaweite Projekt „Shehrazad - Combating violence in the name of honour“ ins Leben gerufen, um Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in patriarchalen Familien vorzubeugen. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Ehrenmord>)

³ vgl. Böhmecke, Myria: Im Namen der Ehre: Misshandelt, verstoßen, ermordet. In: Böhmecke, Myria/ Terre des Femmes (Hg.): Tatmotiv Ehre. Tübingen: TDF, S. 10-15

Endogamie

Eine Endogamie (griech/neulat. Innere Ehe) ist eine Heiratsregelung, wonach die HeiratskandidatInnen der gleichen Gruppe, Kaste oder Sippe angehören sollen oder müssen. Eine Widersetzung dieser sozialen Norm wird meist mit dem Verlust der Zugehörigkeit bestraft. Eine bekannte Form der Endogamie ist die Verwandtschaftsehe, wonach die Eheschließung dann innerhalb der Verwandtschaft erfolgt. (<http://www.zwangsheirat.ch/glossar.htm>)

Exogamie

Als Exogamie (Außenheirat; griech. *exo* außen, *gamos* Hochzeit) bezeichnet man die Heiratsregel oder Heiratsordnung, nach der eine Heirat innerhalb der eigenen (sozialen) Gruppe verboten ist. Dies kann sich z. B. auf die Sippe, Kaste oder den Stamm beziehen. Der Ursprung der Exogamie-Regel liegt wahrscheinlich darin, dass bei Bezug auf die Blutsverwandtschaft der Inzest vermieden werden sollte. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Exogamie>)

Frauenhandel (Mädchenhandel)

Mit Frauenhandel bzw. *Mädchenhandel* wird die illegale Praxis der Behandlung von Frauen wie ein Handelsgut bezeichnet. Meist handelt es sich hierbei um Formen des kriminellen bzw. schweren kriminellen Menschenhandels. Dieser umfasst die Tatbestände der Zwangsprostitution und die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung von Zwangslagen oder Hilflosigkeit der Opfer. Ebenfalls unter diesen Oberbegriff fällt die Praxis der Zwangsverheiratung aus finanziellem Interesse und der internationalen Heiratsvermittlung. Der Handel mit Frauen als Arbeitskräfte für die illegale Beschäftigung und seit einiger Zeit auch für die illegale Entnahme von Organen sind ebenfalls eine Form des Frauenhandels. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Frauenhandel>)

Geschlechtsspezifische Verfolgung

„Geschlechtsspezifische Verfolgung bedeutet, dass das Geschlecht die Art der Verfolgung beeinflusst (etwa sexuelle Gewalt wie z.B. Vergewaltigung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation) oder den Grund für die Verfolgung darstellt (Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie, Bestrafung wegen Ehebruchs oder Homosexualität, Frauenhandel). Geschlechtsspezifische Verfolgung kann als Grund geltend gemacht werden, um Asyl zu erlangen.“
(www.unhcr.at/index.php/cat/56/aid/654)

Handschuhehe

Eine Handschuhehe ist eine Form der Eheschließung bei der eine/r der beiden Verlobten nicht persönlich anwesend ist. Der bzw. die abwesende PartnerIn wird dabei von einem *Ehevormund* oder von einem/einer Bevollmächtigtem vertreten. Die Bezeichnung „Handschuhehe“ deutet auf die früher übliche Überreichung eines Handschuhs als Sinnzeichen der Botenbeauftragung hin. Nach den meisten Rechtsordnungen ist solch eine Form der Eheschließung unzulässig und die Verlobten müssen persönlich zur Heirat erscheinen. Die „Handschuhehe“ gibt es laut Wikipedia-Enzyklopädie zum Beispiel noch in Mazedonien (FYROM), Mexiko, Polen und Portugal sowie in einigen islamischen Staaten. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Handschuhehe>)

Harmful Traditional Practices

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) unterscheidet unter den traditionellen Praktiken, die die Werte und den Glauben einer Kultur widerspiegeln, zwischen jenen, die allen Mitgliedern der Gemeinschaft zugute kommen und jenen, die für eine bestimmte Gruppe wie z.B. Frauen schädlich sind und daher als Harmful Traditional Practices (HTP) bezeichnet werden. Zu den HTP zählen laut OHCHR die Verstümmelung weiblicher Genitalien (englisch: female genital mutilation oder kurz FGM), die Zwangsernährung von Frauen, Kinderheirat, Tabus und traditionelle Praktiken, die Frauen daran hindern, ihre Fruchtbarkeit zu kontrollieren; bestimmte Ernährungstabus und Geburtspraktiken, Kindestötung („female infanticide“), Kinderschwangerschaft, die Bevorzugung des männlichen Nachwuchses und die sich daraus ergebende Benachteiligung des weiblichen, sowie der Brautpreis. Obwohl durch diese HTP Menschenrechte verletzt werden, sind sie weiterhin üblich; sie werden kaum hinterfragt und von den TäterInnen sogar als moralisch gerechtfertigt angesehen. (Quelle: Fact Sheet No.23, Harmful Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children, <http://www.unhchr.ch/html/menu6/2/fs23.htm>)

Imamehe

Die Imamehe ist eine in der Türkei verbreitete Form der Ehe, die genutzt wird um die vom Staat erlassenen gesetzlichen Vorschriften zur Eheschließung zu unterlaufen und die Bestimmungen der Scharia zur Anwendung kommen zu lassen. Imamehen werden, wie der Name schon nahelegt, vor einem islamischem Würdenträger (Imam) geschlossen. Sie sind durch ihre religiöse Bedeutung für gläubige MuslimInnen verbindlich. In der Türkei werden Imamehen, die nach staatlichem Recht keine Rechtswirkung haben, in regelmäßigen Abständen durch Amnestiegesetze legitimiert. Imamehen werden u.a. genutzt zur Zwangsheirat, zur Kinderheirat und um das staatliche Gebot der Monogamie zu umgehen. Etwa jede zehnte Ehe in der Türkei ist eine Imamehe; im mehrheitlich kurdisch besiedelten Osten und Südosten des Landes ist die Imamehe mit 18% besonders stark verbreitet.⁴ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Imamehe>)

⁴ vgl. Wedel, Heidi (2000): Frauen in der Türkei. In: Die Türkei vor den Toren Europas. Der Bürger im Staat, 50. Jahrgang, Heft 1, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg,

Importbraut

Als Importbraut (türkisch: importgelin) wird eine Braut aus einem anderen Land, sehr oft aus der Türkei, bezeichnet, die mit einem in Mittel- oder Westeuropa lebenden Mann mit sehr oft türkischem Migrationshintergrund eine arrangierte Heirat eingeht. In vielen Fällen spricht die Braut weder die Landessprache ihrer neuen Heimat, noch kennt sie ihre Rechte und hat auch niemanden, den sie um Hilfe bitten kann, wenn sie in Bedrängnis kommt. In der ersten Zeit ist sie meist völlig von der ihr fremden Familie ihres Mannes abhängig.

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Importbraut>)

Katalogehe

Als Katalogehe oder Katalogheirat werden Ehen zwischen PartnerInnen aus unterschiedlichen Ländern genannt, welche durch Anbahnung durch eine Agentur zustande gekommen sind. Nahezu ausschließlich Männer aus reichen Ländern suchen auf diesem Wege Frauen aus armen Ländern. Das Wort „Katalog“ bezieht sich auf die Praxis vieler „Eheanbahnungsinstitute“, dem Interessenten Kataloge mit den Fotos der Frauen zur Vorauswahl zuzusenden.

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Katalogehe>)

Kinderhandel

Unter **Kinderhandel** versteht man laut ODCCP (Office for Drug Control and Crime Prevention) die Anwerbung, den Transport, die Übersendung, die Unterbringung oder die Entgegennahme von minderjährigen Personen zum Zwecke ihrer Ausbeutung und zwar mittels Drohung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen von Zwang, durch Entführung, Betrug, Täuschung, den Missbrauch von Macht oder einer Position der Verwundbarkeit oder durch das Geben oder Empfangen von Geld oder Begünstigungen, um so die Zustimmung einer Person zu erwirken, die die Kontrolle über eine andere innehat.

Der Handel mit Kindern dient u.a. zum Zwecke:

- der Ausbeutung durch Arbeit (inkl. Sklavenarbeiten und Schuldknechtschaft),
- der sexuellen Ausbeutung (inkl. Prostitution und Pornographie),
- der Ausbeutung durch illegale Tätigkeiten (inkl. Betteln und Drogenhandel),
- des Adoptionshandels,
- der Heiratsvermittlung.

Der Kinderhandel ist aufgrund des internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 eine unter Strafe gestellte Tat. Des Weiteren ist die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch viele verschiedene Rechtsgrundlagen strafbar.

(<http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderhandel>)

Kinderheirat

Als Kinderheirat bezeichnet man die Heirat einer Person vor Erreichen des zulässigen Heiratsalters (*Ehemündigkeitsalters*). Obwohl die meisten Staaten ein Mindestalter für die Heirat von Frauen vorsehen, wird dieses oft nicht eingehalten. Manche Kinder werden schon im Alter von 6 Jahren oder noch früher einer anderen Familie versprochen bzw. verlobt. Verheiratungen im Kindesalter (unter 14 Jahren) sind bei Mädchen stärker verbreitet als bei Jungen. Sie leben danach manchmal noch solange bei ihren Eltern, bis sie das „offizielle“ Heiratsalter erreicht haben. Dieses kann, je nach Anschauung, die Geschlechtsreife des Mädchens oder die staatlich festgelegte Ehemündigkeit sein. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderheirat>)

Kinderverlobung

Als Kinderverlobung wird eine Verlobung zwischen Kindern definiert, mit der ihre Eltern eine arrangierte Heirat vorbereiten. Eine Kinderverlobung sollte nicht mit einer Kinderheirat verwechselt werden. Oft werden während der Verlobung Güter (Brautgabe, *Mitgift*) ausgetauscht, um den bindenden Charakter des Vertrags zu verstärken. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderverlobung>)

Kulturrelativismus – Universalismus - Ethnozentrismus/Eurozentrismus – Evolutionismus - Pluralismus

Der *Kulturrelativismus* ist der Gegensatz zum *Universalismus*, der die Existenz einer allumfassenden Ethik postuliert. Ersterer ist eine aus der Ethnologie kommende Gegenströmung zum *Evolutionismus* (der von einem unterschiedlich fortgeschrittenen Entwicklungsstand verschiedener Kulturen ausgeht) und zum *Ethnozentrismus* (Tendenz, eine andere Kultur aus Sicht der eigenen Kultur zu bewerten, die eigene Kultur zu überhöhen und die eigene, kulturell und historisch gebundene Sichtweise, zum allgemeingültigen Absolutum zu erheben). AnhängerInnen des Kulturrelativismus betonen den *Pluralismus*, d.h. das Nebeneinander vieler Kulturen, die nur schwer miteinander verglichen werden könnten. Jedes Moralprinzip sei nur innerhalb einer bestimmten Kultur gültig und könne nur in diesem Kontext betrachtet und beschrieben werden. Daraus folgt, dass bestimmte Verhaltens- und Umgangsformen immer im Licht des dazugehörigen Sozial- und Wertesystems sowie Kulturverständnisses gesehen werden müssen.

Der Kulturrelativismus wird von zahlreichen MachthaberInnen instrumentalisiert, um Menschenrechtsverletzungen mit dem Verweis auf lokale Traditionen zu legitimieren oder zu relativieren und Kritik an bestimmten menschenverachtenden Traditionen als „rassistisch“, „ethnozentrisch“ oder „eurozentrisch“ zurückzuweisen. Eine solche Argumentationsweise wird wiederum von MenschenrechtsverteidigerInnen wie der holländisch-somalischen Politikerin Ayaan Hirsi Ali oder der algerischen Frauenrechtlerin Khalida Messaoudi-Toumi angeprangert: Rassistisch sei gerade jene Sichtweise, die Menschen aufgrund der ihnen per Herkunft zugeschriebenen Kultur den Anspruch auf Menschenrechte verweigern wolle. (www.humanrights.at/root/images/doku/GlossarTHR18.pdf)

Kusinenheirat - Bint 'amm

Heiraten zwischen Cousins und Cousinen waren und sind bei vielen Völkern verbreitet und lassen sich für alle Zeiten belegen. **Kreuzkusinenheirat** bezeichnet aus der Sicht der Braut/des Bräutigams die Heirat mit einem Kind des Bruders der Mutter oder der Schwester des Vaters; **Parallelkusinenheirat** bezeichnet die Heirat mit einem Kind des Bruders des Vaters oder der Schwester der Mutter. Auffällig ist, dass Kreuzkusinenheirat bei vielen ethnischen Gruppen die bevorzugte oder sogar vorgeschriebene Eheform war bzw. noch ist. Die (patrilaterale⁵) Parallelkusinenheirat ist in islamischen und semitisch-sprachigen Gesellschaften bis heute überaus weit verbreitet.

Die Bint 'amm („Tochter des Vaterbruders“) ist die klassifikatorische patrilaterale Parallelkusine, die eine besondere Rolle im traditionellen Heiratsverhalten semitischer und muslimischer Bevölkerungen spielt, da sie als die ideale Braut gilt. Die Bint 'amm ist entweder die Tochter des Bruders des Vaters eines Mannes, oder die Tochter eines anderen männlichen Verwandten dieses Mannes, dessen Verwandtschaft nur über männliche Verwandte läuft, d.h. in der Praxis die Tochter eines Mannes aus der gleichen Großfamilie wie der Bräutigam, jedoch nicht die Schwester. Be-reits zur Zeit der biblischen Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob galt die Bint 'amm als die ideale Braut. Der biblische Isaak heiratete mit Rebekka ebenso wie Jakob mit Lea und Rachel je-weils die Bint 'amm.

Dieser Brauch setzt sich bis in die Gegenwart besonders bei BeduinInnen, aber auch insgesamt bei arabisch-sprachigen und muslimischen Bevölkerungen, etwa den KurdInnen, fort. Da die Bint 'amm zur Familie des Bräutigams gehört, ist kein Brautpreis (der vom Islam allerdings auch gar nicht verlangt wird) zu zahlen. Außerdem wird als Vorteil gesehen, dass es mit der Familie der Braut, die ja die eigene ist, keine Probleme zwischen zwei Familien geben kann.

(http://de.wikipedia.org/wiki/Bint_%27amm, <http://de.wikipedia.org/wiki/Parallelkusinenheirat>, <http://de.wikipedia.org/wiki/Kreuzkusinenheirat>)

Liebesheirat (Einwilligungsheirat)

Bei einer Liebesheirat oder *Einwilligungsheirat* steht der Konsens der PartnerInnen bei der Eheschließung im Vordergrund. Zuneigung, Liebe und Partnerschaft gelten dabei als wichtigste Grundlagen der ehelichen Beziehung und spielen eine größere Rolle als ökonomische und familiäre Gesichtspunkte. Vor dem 19. Jahrhundert war die Liebesheirat auch in Europa kaum üblich.

⁵ Als patrilinear oder patrilineal wird ein Verwandtschaftssystem bezeichnet, das um die Vaterlinie herum organisiert ist.

(direkte und indirekte) Mitgift – Morgengabe - Mitgiftmorde

Als **Mitgift** werden Güter bezeichnet, die die Braut mit in die Ehe bringt. Allgemeiner formuliert handelt es sich bei der Mitgift um eine kulturell festgelegte Form des Gabentransfers anlässlich einer Heirat. Die Gaben werden vom Vater bzw. der Verwandtschaftsgruppe der Braut an den Vater bzw. die Verwandtschaftsgruppe des Bräutigams oder aber an das Ehepaar selbst übergeben. Nach dem britischen Kulturwissenschaftler Jack Goody wird zwischen *direkter* und *indirekter* Mitgift unterschieden: Die **direkte Mitgift** wird von der Verwandtschaft der Braut, vor allem ihren Eltern, bezahlt, während die weniger verbreitete **indirekte Mitgift** von der Familie des Bräutigams aufgebracht wird. Die indirekte Mitgift unterscheidet sich vom *Brautpreis* (auch Brautgabe) darin, dass die Mitgift dem jungen Ehepaar zugute kommt, während der Brautpreis an die Familie der Braut gezahlt wird.

Die **Morgengabe** dagegen ist eine Gabe des Ehemannes oder seiner Familie direkt an die Braut zu deren freier Verfügung, die traditionell am Morgen nach der Hochzeitsnacht gezahlt wurde. Die Mitgift soll dem jungen Paar einen eigenen Haushalt ermöglichen. Falls der Ehemann stirbt, dient sie seiner Witwe als finanzielle Unterstützung. In Kulturen, in denen Töchter vom Erbe ausgeschlossen sind, kann die Mitgift auch als vorgezogenes Erbe angesehen werden.

Für Schlagzeilen sorgt die Mitgift immer wieder in Indien. Dort ist die Mitgift zwar seit 1961 gesetzlich verboten, trotzdem muss sich die Familie der Braut oft hoch verschulden, um die Ansprüche des Bräutigams zu erfüllen. Jährlich werden in Indien zwischen 7.000 und 15.000 Frauen ermordet oder in den Selbstmord getrieben, weil die Mitgiftzahlungen nicht den Vorstellungen der Schwiegereltern entsprachen („**Mitgiftmorde**“).⁶ Oft wird ein Mitgiftmord als Haushaltsunfall verschleiert. Bei einer erneuten Heirat erhält der „Witwer“ eine weitere Mitgift. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Mitgift>, <http://de.wikipedia.org/wiki/Morgengabe>)

Muntehe

Die Muntehe war die gebräuchlichste Eheform des Mittelalters. „Munt“ ist ein mittelalterlicher Begriff für Vormundschaft, Bestimmungsgewalt; „Ehe“ leitet sich vom mittelalterlichen Begriff „ewa“ für „Gesetz, Recht“ ab. Eine Muntehe ist somit ein auf Recht und Gesetz beruhender Wechsel der Vormundschaft/Bestimmungsgewalt über eine Frau; die Bestimmungsgewalt geht vom Vater auf den Ehemann über. Eine Muntehe war ein reines Rechtsgeschäft zwischen zwei Familien (meist adelig), wobei der Vertragsgegenstand die Verheiratung einer Frau war, für die ein Brautpreis vereinbart wurde. Die Trauung stellte einen weltlichen, öffentlichen und bezeugten Rechtsakt dar. Nach der Trauung folgte die Heimführung der Braut in das Haus des Gatten, wo in der Regel ein Hochzeitsmahl stattfand. Teilweise war es üblich, das erste Beilager (den ersten Geschlechtsverkehr) unter Zeugen erfolgen zu lassen, um die Ehe rechtskräftig werden zu lassen. Mit der Muntübertragung erhielt der Ehemann das alleinige Verfügungsrecht über das eheliche Vermögen, das alleinige Scheidungsrecht, die Verfügungsgewalt über die Ehefrau und die Verfügungsgewalt über die zukünftigen Kinder. Im Gegenzug war er verpflichtet, seine Frau zu schützen. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Muntehe>)

⁶ Vgl. Becker, Anne-Cécile (2004): Verheiratet um jeden Preis – Mitgiftmorde in Indien. In: Böhmecke, Myria/ Terre des Femmes (Hg.): Tatmotiv Ehre. Tübingen: TDF, S. 51-54

Parallelgesellschaft

Das politische Schlagwort **Parallelgesellschaft** bezeichnet eine nicht akzeptierte gesellschaftliche Selbstorganisation einer Minderheit.

Bereits 1996 wurde das Wort *Parallelgesellschaft* gelegentlich, aber noch zögerlich gebraucht. Es betrifft aber z.B. auch die Russen bzw. knapp 5 Millionen Russischsprechenden in Deutschland.

Nach der Ermordung des islamkritischen Filmemachers Theo van Gogh am 2. November 2004 kam es zu einer islamophoben Mobilisierung in den Niederlanden. Im Lauf des Novembers gipfelte diese in einem Sprengstoff- sowie mehreren Brandanschlägen auf Moscheen und islamische Schulen und auf Kirchen. Auf Grund dessen setzte zunächst in den Niederlanden, dann im übrigen Europa eine öffentliche Kontroverse ein, in der das Schlagwort Parallelgesellschaft in den Massenmedien popularisiert wurde. Es markierte vorzugsweise die Position, dass die multikulturelle Gesellschaft gescheitert sei und die Herbeiführung von Integration neue Mittel erfordere.

Am Begriff "Parallelgesellschaft" wird kritisiert, dass Parallelgesellschaften nur gegenüber einer Mehrheitsgesellschaft zu denken sind. Die Rede von den Parallelgesellschaften diene dann zur Identitätsstiftung der Mehrheitsgesellschaft durch Abgrenzung von *den Anderen*. Gleichzeitig würden damit derzeit zunehmende polizeiliche, politische und (sozial)pädagogische Zwangsmaßnahmen und Interventionen gegen die als Parallelgesellschaften bezeichneten Gruppen gerechtfertigt.

Der Begriff ist eine Neuschöpfung und wurde erst nach dem Mord an Theo van Gogh als Schlagwort populär. Es gibt keine akzeptierte Definition des Begriffs, zur Anwendung auf historische Phänomene ist er deshalb nicht geeignet.
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Parallelgesellschaft>)

Scheinehe

Als Scheinehe wird oft eine formal gültige Ehe bezeichnet, deren Zweck nicht die Bildung einer ehelichen Lebensgemeinschaft ist, sondern die ausschließlich geschlossen wird, um einer der oder beiden beteiligten Personen einen Vorteil (z.B. Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsbewilligung) zu verschaffen. Kriterien für das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft sind u.a. die häusliche Gemeinschaft, die Ausschließlichkeit der Beziehung, Familienplanung, Beistand und Fürsorge, Rücksichtnahme und Mitarbeit.
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Scheinehe>)

Vergewaltigung in der Ehe

Von Vergewaltigung spricht man, wenn eine Person eine andere gegen ihren Willen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch das Ausnutzen einer hilflosen Lage zum Geschlechtsverkehr oder anderen Handlungen mit sexuellem oder sexuell motiviertem Charakter zwingt. Ein erzwungener Geschlechtsverkehr in der Ehe (euphemistisch als „*eheliche Pflicht*“ bezeichnet) wurde oder wird jedoch nicht überall als strafwürdiges Vergehen angesehen. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Vergewaltigung>)

In Österreich gibt es seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 keinerlei Unterschiede mehr zwischen Vergewaltigung oder geschlechtlicher Nötigung in Ehe/Lebensgemeinschaft oder außerhalb einer solchen: „Vergewaltiger oder geschlechtlicher Nötiger ist nicht nur der Ehemann, der seine Frau unter Gewaltanwendung oder gefährlicher Drohung zum Beischlaf mit ihm zwingt, sondern auch derjenige, der das Opfer zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs mit einem Dritten nötigt. Es ist also auch der Vater, der seine Tochter mit Gewalt oder gefährlicher Drohung dazu zwingt, den Beischlaf mit ihrem Ehemann zu erdulden, unmittelbarer Täter der Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung.“ (Broschüre „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich. Eine Initiative der Bundesregierung; vorbereitet, durchgeführt und getragen von den Bundesministerien: BMAA, BMBWK, BMGF, BMI, BMJ und BMSG.“ BMGF, www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/8/9/8/CH0097/CMS1130416698455/gewalt_gegen_frauen.pdf)

Wali (Heiratsvormund)

Der Wali ist im Islam vor allem der Titel für einen Stellvertreter, z.B. einen Vizekönig oder einen Provinzgouverneur (...) In seiner Funktion als ein Rechtsvertreter kann der Wali seltener auch als Heiratsvormund von Frauen wirken. In Fällen, wo der Aspekt des Zwanges betont wird, wird er „Wali mudschbir“ bzw. „Wali mujbir“ (auch *veli mojbar*) genannt (arab.: *رجم يلو*, wali „Vormund“, *dschabara* „zwingen“).

Meistens handelt es sich beim Heiratsvormund um den Vater oder Großvater, der für seine Tochter bzw. Enkelin eine Ehe mit einem beliebigen ehefähigen Muslim bestimmen kann, unter der Bedingung ihrer Jungfräulichkeit. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Braut nach traditionell-volksislamischer Auffassung zu ihrer ersten (standesamtlich nicht gültigen) Ehe gegen ihren Willen gezwungen werden kann, jedoch nicht zu weiteren Ehen. Ein Heiratsvormund kann zwar auch Schweigen, Lachen oder Weinen als Zustimmung zur Heirat werten, aber gegen den ausgesprochenen Willen der Braut darf er sie nicht verheiraten.

Nach hanafitischer⁷ Rechtsauffassung, die beispielsweise die meisten der gläubigen türkischen MuslimInnen (außer den AlevitInnen und der Mehrheit der KurdInnen) teilen, sowie nach schafiiischer⁸ Rechtsauffassung, der z.B. die Mehrheit der kurdischen MuslimInnen aus der Türkei folgen, kann ein Heiratsvormund eine minderjährige Braut zur ersten Ehe zwingen. Der Bräutigam darf lediglich nicht krank oder behindert sein. Der Braut wird jedoch das Recht zugestanden, sich bei Erreichen ihrer Volljährigkeit wieder scheiden zu lassen. Diese Art der Zwangsverheiratung ist vermutlich die häufigste Form der *Zwangsehe* im engeren Sinn in Deutschland und Österreich. Das heißt aber keineswegs, dass die Mehrzahl der Eheschließungen von türkischen oder kurdischen MuslimInnen hierzulande Zwangsehen sind!
(http://de.wikipedia.org/wiki/Wali_%28Islam%29)

Zwangsheirat (Definition und Abgrenzung)

„Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn die betroffene Person sich zur Heirat gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder nicht wagt sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit unterschiedlichsten Mitteln versuchen, psychischen oder sozialen Druck sowie emotionale Erpressung auf sie auszuüben. Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den erzwungenen Prozeß der Eheschließung. Sie lässt sich als eine besondere Form *innerfamiliärer Gewalt* beschreiben, wobei auf seiten der „Täter“ jegliches Unrechtsbewusstsein fehlt, sogar im Gegenteil. Hier steht traditionelles Rechtsbewusstsein gegen (...) aufgeklärtes Selbstbestimmungsrecht.“ (Gedik, Ipek: Zwangsheirat bei Migrantinnenfamilien in der Bundesrepublik. In: Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen. Suhrkamp 2004, S. 320)

Um Pauschalisierungen zu vermeiden ist es wichtig, die Zwangsheirat von der *arrangierten Ehe* zu unterscheiden, wenngleich eine Abgrenzung in bestimmten Fällen schwer zu treffen ist. Wo eine der beiden Personen mit der Verheiratung nicht einverstanden ist und ihre Zustimmung nicht gegeben hat bzw. sich genötigt fühlt, ist eine *Zwangsheirat* gegeben. Die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Zwangs- und arrangierter Ehe wird allerdings von der deutsch-türkischen Sozialwissenschaftlerin und Frauenrechtlerin Necla Kelek hinterfragt: „Zwischen einer

⁷ Die hanafitische oder hanefitische Rechtsschule ist eine der vier anerkannten Rechtsschulen (*Madhahib*) des sunnitischen Islams, die sich seit fast tausend Jahren gegenseitig als rechtmäßig betrachten. Sie geht auf Abu Hanifa an-Nu'man ibn Thabit (699-767), vor allem aber auf dessen Schüler Abu Yusuf und ash-Shaibani zurück. Abu Hanifa billigte neben dem Koran und der Sunna auch einer pragmatischen Urteilsfindung eine große Bedeutung zu. Die hanafitische Rechtsschule ist seit dem Ende der Zeit der Omajjaden vorherrschend und findet sich heute in der Türkei und dem gesamten östlich des Irans liegenden asiatischen Festland. Sie ist die am weitesten verbreitete Rechtsschule, der etwa 30% aller MuslimInnen folgen.

⁸ Die schafiiische Rechtsschule ist eine der vier anerkannten Rechtsschulen (*Madhahib*) des sunnitischen Islams. Sie gilt als Mittelweg zwischen der relativ pragmatischen Rechtsschule der Hanafiten und der recht konservativen Rechtsschule der Malikiten. Sie geht zurück auf Muhammad ibn Idris al-Schafii (767-820), der die beiden früher entstandenen Rechtsschulen im Irak studierte und später in Ägypten wirkte. SchafiiInnen gibt es heute vor allem in Ostafrika, Unterägypten, dem Süden der arabischen Halbinsel, im Libanon, in Jordanien sowie in Indonesien. Aber auch die Mehrheit der KurdInnen in der Türkei, in Syrien und im Iran folgen der schafiiischen Rechtsschule. Etwa 15% der MuslimInnen weltweit folgen der schafiiischen Rechtsschule. Nach schafiiischer Auffassung sind Jungen ab 12 und Mädchen ab 9 Jahren mit allen Rechten und Pflichten volljährig, darunter auch die Ehefähigkeit. Das Heiratsalter für Mädchen orientiert sich am Alter Aischas, in dem sie angeblich mit Mohammed die Ehe vollzogen haben soll.

arrangierten Ehe und einer Zwangsehe gibt es für mich keinen wesentlichen Unterschied, das Ergebnis ist dasselbe (...) Wer weiß, wie stark der Druck der Familie auf die einzelnen Mitglieder ist, wird auch bei arrangierten Ehen nicht von einer freien Entscheidung sprechen können.“ (Kelek, Necla: Die fremde Braut, Kiepenheuer und Witsch Verlag 2005, S. 221f.) Dem widerspricht Gaby Straßburger, Professorin für Sozialraumorientierte Soziale Arbeit in Berlin, entschieden: „Arrangierte Ehen sind keine Zwangsehen. Arrangierte Ehenbahnungen folgen bestimmten Regeln. Das Einhalten dieser Regeln gewährleistet, dass Selbstbestimmung und Familienorientierung ausbalanciert werden, und verhindert, dass Druck auf die potentiellen HeiratskandidatInnen ausgeübt wird. Das Ziel einer arrangierten Ehenbahnung besteht darin, Glück und Stabilität einer Ehe dadurch zu sichern, dass man gemeinsam in der Familie prüft, ob die Voraussetzungen für das Gelingen der Ehe günstig sind.“ (Straßburger 2005, a.a.O, S.2)

Die *Kinderheirat* kann als Form der Zwangsehe bezeichnet werden, da sie nicht durch Entscheidung mündiger EhepartnerInnen zustande kommt. Die *Zweckehe* wird hingegen gewöhnlich nicht als Zwangsehe bezeichnet, da die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen zwar durch *Sachzwänge* eingeschränkt sein mag, aber noch grundsätzlich gegeben ist.

Zur unterschiedlichen Bewertung des Phänomeres Zwangsheirat siehe die Stichwortkette *Kulturrelativismus – Universalismus - Ethnozentrismus/Eurozentrismus – Evolutionismus – Pluralismus*.

In den allermeisten Fällen erfüllt die Zwangsheirat nicht den Tatbestand des *Menschenhandels* (siehe dazu die Stichwörter *Kinderhandel* und *Frauenhandel*).

Kulturgeschichte der Zwangsheirat

Auf eine bestimmte religiöse Tradition lässt sich das Phänomen der Zwangsehe nicht zurückführen. Zwangsverheiratungen sind bis heute in islamischen und hinduistischen Gesellschaften verbreitet, aber auch in jesidischen, buddhistischen und christlichen Kulturen zu beklagen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF betont, dass eine Menschenrechtsverletzung wie die Zwangsehe nur in einem patriarchalischen Umfeld möglich sei, in denen Mädchen und Frauen benachteiligt und diskriminiert werden. Die Religion übernimmt in diesen Gesellschaften oft eine bestehende Traditionen legitimierende Funktion ein.

Europa

Im mittelalterlichen Europa war die sogenannte *Muntehe*, eine Form der Zwangsehe, unter Adligen nicht ungewöhnlich. Die *Liebesheirat*, in der ökonomische und familiäre Gesichtspunkte nicht mehr die Hauptrolle spielten, wurde erst mit der Romantik im 19. Jahrhundert im Westen zur Regel. Durch Zuwanderung aus Ländern, in denen Verheiratungen bis heute üblich sind, ist das Problem der Zwangsehe auch in den westeuropäischen Gesellschaften neu entbrannt (<http://de.wikipedia.org/wiki/Zwangsheirat>)

Vor 1800 waren die meisten PartnerInnen zum Zeitpunkt der Hochzeit Junggesellen und Jungfrauen. In Traueintragungen im Kirchenbuch wurde im Allgemeinen die Bezeichnung *Jungfrau* (abgekürzt J.) für die Braut gebraucht, solange der Pfarrer nicht vom Gegenteil überzeugt war. War er das, so wurde die Braut als „Deflorata“ oder gar „Impraegnata“ bezeichnet, und die Trauung fand „auf Verordnung“ bzw. „in der Stille statt“ (...) Die Heirat wurde früher (...) auch gerichtlich angeordnet, wenn eine Frau schwanger war und der Vater des Kindes nicht heiraten wollte. So sollte verhindert werden, daß Frauen der Schutz der Ehe fehlt. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Heirat>)

Islam

IslamvertreterInnen betonen immer wieder, dass die Zwangsheirat den islamischen Grundsätzen widerspricht und im Islam auch dezidiert verboten ist.⁹ Wenn es sich allerdings um eine Braut handelt, die noch minderjährig bzw. Jungfrau ist, finden sich in der Literatur und im Internet widersprüchliche Aussagen zur Legitimitätsfrage. Ob die Zwangsheirat auch in einem solchen Fall tatsächlich von allen Rechtsschulen des Islam verurteilt wird, kann hier nicht eindeutig beantwortet werden, da bspw. nach hanafitischer Rechtsauffassung Zwangsheiraten von Minderjährigen unter bestimmten Umständen offenbar zulässig sind (vgl. dazu das Stichwort „Wali – Heiratsvormund“ im Glossar dieses Hefts).

Auf www.islam.de, einer Website des Zentralrats der Muslime in Deutschland findet sich in der Rubrik FAQ (häufig gestellte Fragen) folgende Information zum Thema Zustimmung der Frau zur Heirat:

„Es ist das Recht der Frau, die Entscheidung über eine Heirat zu treffen, und ihr Vater oder Vormund darf sich nicht über ihre Einwände oder ihre Wünsche hinwegsetzen. Der Prophet (...) hat gesagt: ‚Eine Frau, die schon einmal verheiratet war, hat mehr Verfügungsrecht über sich als ihr Vormund, und die Erlaubnis einer Jungfrau muß von ihr ersucht werden, und ihre Erlaubnis ist ihr Schweigen.‘ (Überliefert von Buchari und Muslim¹⁰ - also eine gesicherte Überlieferung).

Ibn Madscha und einige andere Überlieferer berichten den folgenden Hadith: ‚Ein Mädchen kam zum Propheten (...) und berichtete ihm, daß ihr Vater sie gegen ihren Willen an ihren Vetter verheiratet habe. Daraufhin überließ der Prophet (...) ihr die Sache. Sie sagte dann: ‚Ich bin damit einverstanden, was mein Vater getan hat, aber ich wollte es den Frauen bekannt werden lassen, daß Väter in dieser Sache nicht die Entscheidung haben.‘¹¹

Hinduismus

Die 2000 Jahre alte Manusmriti ist der wichtigste hinduistische Text für soziale Regeln, wie das Kastensystem, Rituale und die Heiratsregeln. Bei dem oft mit „Gesetzbuch des Manu“ wiedergegebenen Text handelt es sich jedoch nicht um ein Gesetzbuch, sondern um eine Beschreibung des gesellschaftlichen „Soll-Zustandes“ aus brahmanischer Sicht.

Es werden acht Formen der Heirat beschrieben, von denen der Brahma-Ritus als die ideale Form beschrieben wird: „Die Gabe einer Tochter, geschmückt (mit kostbarem Kleidern) und sie ehrend (mit Schmuck), an einen gebildeten Mann, der den Veda studiert hat und gutes Benehmen hat, den der Vater selbst einlädt, wird der Brahma-Ritus genannt“ (MS III.27).

Zwei Heiratsformen werden als nicht dem Dharma (kosmisches Gesetz) entsprechend bezeichnet. Dazu gehört der *Rakshasa*-Ritus (Rakshasa, Dämon): „Die gewaltsame Entführung eines Mädchens aus ihrem Zuhause, während sie schreit und weint, nachdem ihre Verwandten erschlagen und verwundet wurden und

⁹ vgl. z.B. Reidegeld, Abdurrahman (2004): Schlagwort: Die islamische Position zur „Zwangsheirat“ (...) Ehen unter Zwang sind im Islam ungültig, <http://www.islamische-zeitung.de/?id=5245> oder Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Frauen im Islam, <http://www.derislam.at/haber.php?sid=55&mode=flat&order=1>

¹⁰ „Al-Buchari (...), * 810 in Buchara; † 870 in Chartank bei Samarkand heute Usbekistan), war ein bedeutender persischer Gelehrter aus einer wohlhabenden Familie. Er reiste 16 Jahre lang durch Westasien und Ägypten und sammelte Überlieferungen (*Hadithe*) über Mohammed und aus der islamischen Frühzeit. Aus diesen exzerpierte er insgesamt 7.400 *Hadithe*, die von ihm als authentisch, wörtlich „gesund“, angesehen wurden, in dem monumentalem arabischen Werk *As-Sahih* („Das Gesunde“), das in einer modernen Druckausgabe über 2500 Seiten umfasst. Muslim ibn al-Haddschädsch (...) (* 817 oder 821 in Naisabur; † 875) ist der Autor der wichtigsten Sammlung von Hadithen nach der Sammlung von Al-Buchari (...).“ (zitiert aus Wikipedia)

¹¹ <http://www.islam.de/?site=forum/faq&di=answers>

das Haus aufgebrochen wurde, wird der *Rakshasa*-Ritus genannt“ (MS III.33). Abgelehnt wird außerdem der *Pisaka*-Ritus: „Wenn ein Mann durch List ein Mädchen, das schläft, berauscht oder geistesgestört ist, verführt, wird dies der sündenvolle *Pisaka*-Ritus genannt“ (MS III.34).

Die Variante, dass eine Braut gegen den Willen der Eltern verheiratet wird, wird jedoch nicht erwähnt.
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Zwangsheirat>)

Zweckehe (Vernunftehe)

Eine Vernunftehe oder Zweckehe wird heute häufig als Gegenstück zur Liebesheirat verstanden, ist jedoch auch hierzulande noch durchaus üblich und keine Zwangsheirat im engeren Sinn. Die Gründe oder *Sachzwänge*, die zu einer so genannten Vernunftehe führen, sind vielfältig: dazu zählen soziale (Schwangerschaft oder versteckte Homosexualität), ökonomische (Existenzsicherung eines Bauernhofs oder einer mittelständischen Firma, Erbschaft, Steuererleichterungen) oder andere Motive wie z.B. die Erlangung einer bestimmten Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsbewilligung. Im Unterschied zur *Scheinehe* bilden die Eheleute eine Lebensgemeinschaft. Da eine solche Zweckehe aufgrund von rationalen Gründen eingegangen wird, sind die Erwartungen an Gefühle weniger groß, weshalb auch Enttäuschungen häufig weniger drastisch ausfallen, und durchaus sehr positive Überraschungen auftreten können. Es bleibt dahingestellt, ob man dabei jedoch so glücklich werden kann wie in dem idealisierten Fall der Liebesheirat, in dem sich beide PartnerInnen füreinander bestimmt fühlen.
(<http://www.wissenglobal.de/Vernunftehe.html>)